

Verwertung Collart Bettina und Stephane
c/o Regionales Betreibungsamt
Hauptstrasse 20
5314 Kleindöttingen

Rhyner Hans
Kleindöttingen, 11.04.2024

Gesetzliche Vorkaufsrechte - zum Beispiel solche, die sich aus dem BGG ergeben - können nur an der Versteigerung ausgeübt werden.

Auszug aus Verordnung über die Zwangsvollstreckung von Grundstücken VZG

Art. 51

- Vorkaufsrecht
- 1 Vertraglich begründete Vorkaufsrechte (Art. 216 Abs. 2 und 3 OR) können bei der Zwangsversteigerung nicht ausgeübt werden, gesetzliche Vorkaufsrechte nur nach Massgabe von Artikel 60a hiernach.
 - 2 Besteht zu Lasten des versteigerten Grundstücks ein im Grundbuch vorgemerktes Vorkaufsrecht, so wird es, wenn es nicht infolge des Ergebnisses eines doppelten Aufrufes des Grundstücks gelöscht werden muss (Art. 56 hiernach), so wie es im Lastenverzeichnis enthalten ist, dem Ersteigerer überbunden. Vorbehalten bleibt ein gerichtlicher Entscheid darüber, ob es nach seinem Inhalt bei einem künftigen Verkauf des Grundstücks geltend gemacht werden könne oder ob es erloschen sei.

Art. 60a

- Ausübung
gesetzlicher
Vorkaufsrechte
- 1 Gesetzliche Vorkaufsrechte können nur an der Steigerung selbst und zu den Bedingungen, zu welchen das Grundstück dem Ersteigerer zugeschlagen wird, ausgeübt werden (Art. 681 Abs. 1 ZGB).
 - 2 Vereinbarungen im Sinne von Artikel 681b Absatz 1 ZGB, die dem Vorkaufsberechtigten Vorzugsrechte gewähren, sind bei der Steigerung nicht zu beachten.
 - 3 Nach dreimaligem Ausruf des Höchstangebotes hat der Leiter der Steigerung die anwesenden oder vertretenen Inhaber eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes aufzufordern, sich über dessen Ausübung auszusprechen. Bis dies geschehen ist, bleibt der Meistbietende an sein Angebot gebunden.
 - 4 Erklärt einer der Berechtigten, er wolle das Vorkaufsrecht zum angebotenen Preise ausüben, so wird ihm der Zuschlag erteilt. Geben mehrere Berechtigte diese Erklärung gemeinsam ab, so ist Artikel 59 hiervor, bei Miteigentümern Artikel 682 Absatz 1 Satz 2 ZGB anwendbar.

Art. 67

- Person, die
Zuschlag
entgegennehmen
muss
- Das Betreibungsamt darf nur denjenigen, dem der Zuschlag erteilt worden ist, als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lassen. Die Eintragung eines Dritten, der als Zessionar oder als vertraglicher Vorkaufsberechtigter in den Steigerungskauf einzutreten erklärt, ist unzulässig, selbst wenn der Ersteigerer damit einverstanden ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse
Regionales Betreibungsamt Kleindöttingen